

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2008

Nr. 2008/1389

Gemeinde Metzerlen-Mariastein: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Übersichtsplan 1:7'500 (1:13'300)
 - Übersichtsplan GEP 1:5'000
 - GEP - Bericht
 - Ortsteil Metzerlen: GEP - Plan 1:2'000, (Beilage 1)
 - Ortsteil Mariastein: GEP - Plan 1:2'000, (Beilage 2)
 - Unterhaltsplan 1:5'000, (Beilage 3)
 - Ortsteil Metzerlen: Übersichtsplan 1:2'000, Kanalisationsnetz, Reparaturen und Sanierung (Beilage 4)
 - Ortsteil Mariastein: Übersichtsplan 1:2'000, Kanalisationsnetz, Reparaturen und Sanierung (Beilage 5).
- 1.2 Der vorliegende GEP soll die beiden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 876 vom 21. März 1988 genehmigten Generellen Kanalisationsprojekte (GKP) über die Ortsteile Metzerlen und Mariastein ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-

SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Der Gemeinderat der Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat am 16. Oktober 2007 für den GEP die öffentliche Auflage beschlossen. Die Unterlagen des GEP sind vom 2. November 2007 bis 3. Dezember 2007 in der Gemeinde Metzerlen-Mariastein öffentlich aufgelegt. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingereicht worden sind, konnte der Gemeinderat den GEP mit den zugehörigen Unterlagen am 11. Dezember 2007 genehmigen.
- 2.3 Die in den Plänen dargestellte Abgrenzung „Perimeter Zonenplan Siedlung“ entspricht weitestgehend dem aktuellen rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich. Insbesondere ist im Ortsteil Metzerlen die Parzelle GB Nr. 1921 (zwischen dem südlichen Siedlungsrand und dem Wald) teils eine Gewächshauszone, teils eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.4 Die in den GEP-Plänen dargestellten Schutzzonen sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzone-nreglemente massgebend.
- 2.5 Versickerungen
 - 2.5.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
 - 2.5.2 In den GEP-Plänen Situation 1:2'000, der Ortsteile Metzerlen und Mariastein sind die Vorgaben bezüglich Versickerungen aufgezeigt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.6 Insbesondere bei den Liegenschaften ausserhalb der Bauzone können sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben, welche eine Neu beurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb der Bauzone können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung

erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.7 Der GEP Metzerlen-Mariastein ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

3.1 Der GEP der Gemeinde Metzerlen-Mariastein, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen die nicht dem GEP entsprechen
- alle Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Die beiden bisherigen, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 876 vom 21. März 1988 genehmigten Generellen Kanalisationsprojekte (GKP) über die Ortsteile Metzerlen und Mariastein sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Metzerlen-Mariastein betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung: Gemeinde Metzerlen–Mariastein, 4116 Metzerlen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'800.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'823.00</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111125	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP–Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Metzerlen–Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen, mit 1 Dossier genehmigter GEP–Unterlagen, (Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Baukommission Metzerlen–Mariastein, 4116 Metzerlen

Zweckverband Abwasserregion Rodersdorf–Metzerlen, Heinz Frömelt, Mariasteinstrasse 12, 4118 Rodersdorf

Abwasserverband Leimental, Hans Oser, Auf dem Felsen 1, 4114 Hofstetten

ARA Therwil, Erlenweg 60, 4106 Therwil

Amt für Industrielle Betriebe (AIB) Gerberstrasse 5, Postfach, 4410 Liestal

Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil, mit 1 Dossier genehmigter GEP–Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Dossier genehmigter GEP–Unterlagen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Metzerlen–Mariastein: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“